

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 6.

Marienburg, den 23. Januar

1904.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 21. Januar 1904.

Infolge des Gesetzes vom 25. Mai 1903 haben die für die **Gemeinsame Gemeindefrankenversicherung geltenden Bestimmungen** in mehrfachen Punkten eine **Änderung erfahren**. Bei Durchführung der Änderungen ist das Statut gleichzeitig einer allgemeinen Durchsicht unterzogen und wo es wünschenswert erschien, ergänzt worden. Ein neues Statut in der vom Kreisrat am 22. Dezember v. J. beschlossenen Fassung wird den Herren Spezialkassirern in nächster Zeit im Druck zugehen.

Ueber die eingetretenen Änderungen wird hierdurch folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

An Stelle der bisherigen Ärzte-Bezirke ist beschränkt freie Arztwahl eingeführt worden. Als Kassenzärzte sind angestellt die Herren

Dr. Tribulat-Schöneberg,  
Dr. Böhler-Neuteich,  
Geh. Sanitätsrat Dr. Hahn-Tiegenhof,  
Dr. Barczewski-Thiergart,  
Dr. Hochmann-Marienburg,  
Dr. Gartenmeister-Marienburg,  
Sanitätsrat Dr. Witzewski-Marienburg,  
Dr. Drechsler-Bernersdorf,  
Dr. Mikradt-Schadabaum,  
Dr. Hahn-Altfelde,  
Dr. Wesfel-Dirschau.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Kassennmitglieder erfolgt nach vorheriger Meldung bei dem Spezialkassirer durch einen der angestellten Kassenzärzte, unter denen die Erkrankten freie Wahl haben. Ist vom Beginn der Krankheit an der Beistand des Arztes in der Behandlung des Kranken notwendig, so muß **keine** der **zunächst** wohnende Kassenzarzt zugezogen werden. Ein Wechsel des Arztes im Laufe der Krankheit bedarf der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Die Herren Spezialkassirer haben wie bisher den Kranken bei ihrer Meldung eine Bescheinigung zur Inanspruchnahme eines Kassenzarzes zu übergeben. Für **jeden Erkrankungsfall** darf nur **eine** Bescheinigung ausgestellt werden, damit ein Wechsel des Arztes und im Laufe der Krankheit eine doppelte Honorierung desselben Krankheitsfalles vermieden wird.

Durch das erwähnte Gesetz selbst sind folgende Änderungen bedingt:

Die Dauer der Krankenunterstützung ist von 13 auf 26 Wochen verlängert worden.

Für Krankheiten, welche die Kassennmitglieder sich durch **schlechte** Ausschweifungen zugezogen haben, ist volle Krankenunterstützung zu gewähren.

Das Höchstmaß der gegen Kassennmitglieder zulässigen Ordnungstrafen ist von 20  $\mathcal{M}$  auf den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall herabgesetzt.

Die Handlungsgehilfen und Lehrlinge unterliegen bei einem Jahreseinkommen bis zu 2000  $\mathcal{M}$  der Krankenver-

sicherungspflicht weiterhin sämtlich ohne Ausnahme und Beschränkung. —

Infolge der erweiterten Kassenleistung (26 Wochen) und der notwendig gewordenen Aufbesserung der Kassenzärzte, hat eine Erhöhung der Kassenbeiträge von 2 % auf 3 % der für den Kreis feststehenden ortsüblichen Tagelohnsätze gewöhnlicher Tagelöhner erfolgen müssen.

Dieselben betragen fortan:

### a) in den ländlichen Ortschaften des Kreises:

für erwachsene männliche Arbeiter	27 $\mathcal{S}$
" weibliche	17 "
" jugendliche männliche	15 "
" weibliche	13 "

### b) in der Stadt Marienburg:

wie oben	29 $\mathcal{S}$
"	14 "
"	14 "
"	11 "

### c) in der Stadt Neuteich:

wie oben	32 $\mathcal{S}$
"	22 "
"	22 "
"	14 "

### d) in der Stadt Tiegenhof:

wie oben	32 $\mathcal{S}$
"	18 "
"	18 "
"	13 "

Für Beihilfen sind ohne Rücksicht auf das Alter die für jugendliche männliche Personen festgesetzten Beiträge zu entrichten. Dementsprechend wird für dieselben auch das Krankengeld bemessen.

Für diejenigen Personen, welche im Laufe einer Woche versicherungspflichtig werden oder aus der Versicherung ausscheiden, ist für jede angefangene Woche der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Eintritt und Austritt im Laufe eines Zeitraumes von 7 Tagen, so ist nur ein Wochenbeitrag zu zahlen.

Sämtliche Änderungen sind mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten. In Unterstützungsfällen, bei welchen zu diesem Zeitpunkt die Dauer der Unterstützung nach den bis dahin geltenden Vorschriften noch nicht beendet war, finden die neuen Bestimmungen Anwendung.

Die Herren Spezialkassirer werden ersucht, hiernach weiterhin zu verfahren. Binnen 14 Tagen ist hierüber anzugeben, daß die neuen Beitragssätze vom 1. Januar d. J. ab erhoben werden.

Nr. 2. Marienburg, den 13. Januar 1904.

Diejenigen Ortspolizeibehörden des Kreises, welche meiner Kreisblattverfügung vom 2. d. Mts. betr. Einreichung der **Nachweisung über die bei der mikroskopischen Untersuchung trichinid- oder sinitig befundenen Schweine**, noch nicht genügt haben, werden ersucht, derselben **inmitten** binnen **5 Tagen** zu entsprechen.

Nr. 3. Marienburg, den 18. Januar 1904.  
 Des Königs Majestät haben geruht, durch Allerhöchsten  
 Erlass vom 16. d. Mts. den von dem Verbände des alten  
 und des befestigten Grundbesizers in dem Landchaftsbezirke  
 Marienburger Land präsentierten Majoratsbesitzer **Freiherr  
 von Suddenbrock** auf Klein-Ottlau im Kreise Marienwerder  
 in Gemäßheit der Verordnungen vom 12. October 1854  
 § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 4 und vom 10. November 1865  
 als **Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit zu**  
**berufen.**

Nr. 4. Marienburg, den 18. Januar 1904.  
 Der Trichinenschauer **Albrecht** aus Augustowalbe ist zum  
**stellvertretenden Trichinenschauer** für den Bezirk XVI d  
 bestehend aus den Ortschaften Hohenwalbe, Reichshorf, Kolen-  
 ort, Schwandorf, Bengeln und Bengelwalbe bestellt worden.

Nr. 5. Marienburg, den 12. Januar 1904.  
 In einem vom Gerichtsvollzieheramte zu Hamburg der  
 dortigen Reichsbankhandelsstelle eingelieferten Talerentwurf befinden  
 sich **zwei Fälschstücke** mit einem Feingehalte von 970/1000  
 bestehend in dem nachstehend abgedruckten Befundberichte der  
 Königlich Sächsischen Münzstätte Muldner Hütte näher be-  
 schreiben sind.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich nach diesen  
 Fälschungen Ermittlungen anzustellen und in Ermittlungs-  
 fälle **sofort** Anzeige zu erstatten. Wie frühere Erfahrungen  
 gezeigt haben, wird es für den Erfolg der Ermittlungen zwer-  
 dienlich sein, Feststellungen namentlich nach der Richtung vor-  
 zunehmen, von wem Silberplatten etwa in Talerstärke während  
 der letzten Zeit aus Silberfabriken bezogen worden sind. Im  
 Uebrigem bemerke ich noch, daß der Herr Reichskanzler im  
 Hinblick auf die große Gefährlichkeit der Fälschungen nicht ab-  
 geneigt sein würde, für Umlauf und Fälsch bei der Entdeckung  
 der Fälscher Lem betreffenden Beamten eine angemessene Be-  
 lohnung zu gewähren.

Währungs- sorte	Jahrgang	Münz- zeichen	Münz- wert	Gewicht	Hauptbe- standteile	Wer d. Ver- festigung	Echt oder unecht
2 Königlich sächsische Taler	1859	B ankhatt F	hell	Korn- maß	Silberleg. 97% Silb	gewägt	unecht

Nr. 6. Marienburg, den 21. Januar 1904.  
 Die Herren Ortschafts-Inspektoren und Standesbeamten  
 werden ersucht, mir von jedem in ihrem Amtsbezirk **vor-  
 kommenden Todesfälle eines emeritirten Lehrers** unter  
 Mitteilung des von dem Verstorbenen zuletzt besetzten Schul-  
 amtes kurze Anzeige zu erstatten.

Nr. 7. Marienburg, den 11. Januar 1904.  
 Am 7. d. Mts. hat sich der 12jährige Schüler **Franz  
 Gzirczerzski**, Sohn des Arbeiters Anton Gzirczerzski zu Scheufels-  
 dorf, unter Mitnahme eines Lebersteins sowie von 2 Paar  
 Beinkleidern, zweier Mägen, 2 Paar Socken und eines Hals-  
 tuches aus der elterlichen Wohnung entsetzt und ist bisher nicht  
 wieder zurückgekehrt. Ueber seinen Verbleib fehlt jede Spur.  
 Die Ortspolizeibehörden und die Herren Genannten des  
 Kreises werden ersucht, nach dem Genannten Ermittlungen an-  
 zustellen und mir im Ermittlungsfalle **sofort** Anzeige zu er-  
 statten.

Nr. 8. Marienburg, den 20. Januar 1904.  
**Die Ortsbehörden ersuche ich, in allen Anzeigen  
 von Gebäude-Gränden die Versicherungsgesellschaft  
 namhaft zu machen.**

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Gegen den Arbeiter **Johann Kolaschewski**  
 geboren am 23. Juli 1876 zu Biehan dieses Kreises, zuletzt  
 in Trappenfelse aufhältlich, welcher flüchtig ist bezw sich ver-  
 borgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls angeordnet.  
 Es wird ersucht den v. Kolaschewski zu verhaften, ihn  
 an das nächste Amtsgerichtsgefängnis abzuliefern und zu den  
 Akten Pr. L. Nr. 1084/03 Mitteilung zu machen.  
 Marienburg, den 19. Januar 1904.

Der Amts-Anwalt.

Nr. 2. Das Dienstmädchen **Marie Freiberg**, geboren  
 am 25. Mai 1886, hat am 1. Dezember v. Js. sich wider-  
 rechtlich aus ihrem Dienst in Zergang entfernt und ist bis  
 dahin nicht aufzufinden gewesen. Im Nachforschung und An-  
 zeige hierher wird ersucht.

Gr. Lesewitz, den 17 Januar 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 8. Am 16. d. Mts. ist auf der Dorfstraße in  
 Gr. Lesewitz ein **Damentäschchen gefunden** worden; dasselbe  
 enthält eine Börse mit etwas Geld und zwei Rechnungen.  
 Der sich ausweisende Eigentümer kann die Gegenstände hier  
 in Empfang nehmen.

Bindenau, den 18. Januar 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Dem Dienstmädchen **Anna Sawitzki** geboren  
 den 3. März 1886 zu Ladetopp, ist angehtlich das vor drei  
 Jahren vom Amte Ladetopp ausgestellte Dienstbuch abhanden  
 gekommen.

Dasselbe wird für ungültig erklärt. Bei etwaiger Vor-  
 findung wird um Einfindung gebeten.

Amte Ladetopp zu Tiege, den 12. Januar 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 5. **Bekanntmachung.**  
 In Stelle des bisherigen Deichgeschworenen  
**Claaßen - Mittelde** ist der Gutsbesitzer **D. Tornier-  
 Feichau zum Deichgeschworenen für den IV.  
 Deichhauszinsbezirk** gewählt und verpflichtet  
 worden.

Elbing, den 18. Januar 1903.

**Der Deichhauptmann  
 Funk.**

Nr. 6. **Bekanntmachung.**  
 Die **Jahresrechnung** der Deichkasse des  
 Elbinger Deichverbandes für das Rechnungsjahr  
 1902 liegt nach erfolgter Feststellung durch das  
 Deichamt in der Zeit **vom 1. bis 15. Februar rr.**  
 in den Vormittagsstunden im Bureau des Deich-  
 amts hiersebst zur Einsicht der Deichgenossen offen.  
 Elbing, den 18. Januar 1904.

**Der Deichhauptmann  
 Funk.**